

Kontaktperson

Name	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____
Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Leistungsempfänger/in	

Erwachsenenvertreter/in **gesetzliche/r Vertreter/in** **Bevollmächtigte/r**

Name	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____
Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Leistungsempfänger/in	

HINWEIS:

Fahrscheine immer aufheben.

HINWEIS NACH EU DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

- Das Amt der Oö. Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind gemeinsam Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.
- Datenschutzbeauftragte sind:

Für das Amt der Oö. Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften:
 KPMG Security Services GmbH
 Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
 E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
 Telefon: +(43) 732 6938 2610

Für den Magistrat der Stadt Steyr:
 Datenschutz konform GmbH,
 Hrn. Dkfm. Dieter Raible
 Spittelwiese 6, 4020 Linz,
 E-Mail: d.raible@dsgvo-konform.at

Für den Magistrat der Stadt Linz:
Hauptstraße 1-5, 4041 Linz
Tel: 0732 7070
E-Mail: datenschutz@mag.linz.at

Für den Magistrat der Stadt Wels:
Stadtplatz 1, 4600 Wels
Tel: 07242 235-0,
E-Mail: datenschutz@wels.gv.at

3. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 47 Oö. Chancengleichheitsgesetz bzw. ist für die Erbringung der beantragten Leistung erforderlich.
4. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im Bedarfsfall an folgende Empfänger übermittelt: Erbringer von Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz, Träger der Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie ersuchte oder beauftragte Behörden
5. Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).
6. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.
7. Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung. Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.
8. Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

Ort, Datum

Unterschrift

- Leistungsempfänger/in
- gesetzliche/r Vertreter/in
- Erwachsenenvertreter/in
- Bevollmächtigte/r

Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Soziales (So)
Tel.: (+43 732) 77 20-152 21; Fax: (+43 732) 77 20-21 56 19;
E-Mail: so.post@ooe.gv.at

INFORMATIONEN

zum Ersatz von Fahrtkosten

Dieser Antrag kann auch bei der zuständigen Gemeinde, Sozialberatungsstelle, Einrichtung eines Trägers der Behindertenhilfe oder der psychosozialen Vor- und Nachsorge oder beim Amt der Oö. Landesregierung abgegeben werden.

Diese Organisationen sind verpflichtet, den Antrag zur zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

Wer hat Anspruch auf diese Leistung?

Menschen mit Beeinträchtigungen, die einen Anspruch auf eine Maßnahme der

- Heilbehandlung nach § 9 Oö. ChG oder
- Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität nach § 11 Oö. ChG (ausgenommen Arbeitsbegleitung) geltend machen oder denen ein solcher Anspruch bescheidmässig zuerkannt wurde.

Begleitperson

Dieser Anspruch gilt auch für eine Begleitperson, ohne die dem/der Leistungsempfänger/in die oben angeführten Fahrten nicht möglich oder nicht zumutbar sind.

Verkehrsmittel

Primär ist das billigste öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen. Ist dessen Benützung nicht möglich oder nicht zumutbar und steht auch kein organisierter Fahrdienst zur Verfügung, kann der Privat-PKW in Anspruch genommen werden.

Die Kosten mit dem Privat-PKW werden pauschal ersetzt. Der Pauschalersatz ist in der Höhe von 50 % des bei der Verwendung eines Personenkraftwagens festgelegten amtlichen Kilometergeldes für die kürzeste Entfernung abzugelten.

Wenn ein anderer Kostenträger die Fahrtkosten übernimmt, entfällt der Anspruch auf Ersatz von Fahrtkosten nach dem Oö. ChG (z.B. bei Hippotherapie).